Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Obst- und Gartenbauverein Melchingen e.V.

nachstehend kurz Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in Melchingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hechingen eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung und Ziele

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Bezirksobstbauverband Hechingen e.V. und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart angeschlossen.

Die Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- Förderung der Gartenkultur, als Beitrag zur Landschaftsentwicklung
- Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege
- Förderung des Obstbaus unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung
- Förderung eines wirksamen Umwelt- und Landschaftsschutzes
- Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
- b) die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u. a.
- c) die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung
- d) durch Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen
- e) Durchführung von Unterweisungen u.a. Lehrgängen, Rundgängen, Lehrfahrten etc.
- f) durch die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Bezirksobstbauverbandes sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg
- g) durch Leserwerbung für die Verbandzeitschrift "Obst und Garten"

Die Vertretung des Erwerbsobstbaues ist nicht Ziel des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken. Ordentliche und fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften und sonstige juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich. Die Beitrittserklärung gilt als Anerkennung der Satzung.

Personen, die sich um die satzungsmäßigen Aufgaben besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, im besonderen ordentliche Mitglieder, die mindestens 50 Jahre dem Verein angehören. Für weitere Ehrungen gilt die Ehrenordnung des Landesverbandes. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muß spätestens bis 31. August dem Vorsitzenden schriftlich erklärt werden.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich vereinsschädigend verhalten, können nach zweimaliger schriftlicher Verwarnung in denen der Ausschluß unter Nennung der Gründe angedroht wird, durch Beschluß des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden.

Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Verbindlichkeiten auch für das laufende Geschäftsjahr sind voll zu erfüllen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, seine Einrichtungen in Anspruch zu nehmen und Beratung und Unterstützung anzufordern

- Anträge zu stellen, soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 6 Tage vor derselben beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich einzureichen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Bestimmungen der Satzung des Vereins einzuhalten

- die Bestrebungen des Vereins zur Durchführung der Vereinsaufgaben tatkräftig zu unterstützen

- den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5 Mittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden aufgebracht:

a) durch Beiträge der Mitglieder

b) durch Zuschüsse aus staatlichen und kommunalen Kassen

c) durch sonstige Zuwendungen

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld und am 1. Juli jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 6'Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Laufe des I. Vierteljahres statt. Zeitpunkt und Ort werden vom Gesamtvorstand beschlossen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand diese beschließt oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten beim Vorsitzenden schriftlichen Antrag stellen.

Die Einladungen sind durch Einrücken im Mitteilungsblatt der Stadt Burladingen mit Bekanntgabe der Tagesordung und mindestens 7 Tage vorher mitzuteilen.

Auf Verlangen der Hälfte der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer, müssen auch Angelegenheiten, außer Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, die nicht auf der Tagesordnung stehen beschlußfähig beraten werden.

Ordentliche und fördernde Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht, welches sie nur persönlich ausüben können. Juristische Personen, haben mit je einem Vertreter einfaches Stimmrecht.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, hiervon ausgenommen sind Beschlüße über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Wahlen sind geheim, sie können aber wenn kein Widerspruch erhoben wird durch Handzeichen erfolgen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- Die Entlasung des Rechnungsführers und des Gesamtvorstandes
- Die Wahl des Gesamtvorstandes, je einzeln
- Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Gesamtvorstand
- Die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern
- Die Bestellung von Rechnungsprüfern
- Die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Die Beschlußfassung über Anträge und alle Angelegenheiten die vom Vorsitzenden vorgetragen werden.

§ 8 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- dem Rechnungsführer
- dem Schriftführer
- mindestens 4 weiteren Vereinsmitgliedern (Ausschuß)

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Der Gesamtvorstand bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ehrenvorstandsmitglieder gehören dem Gesamtvorstand als beratende Mitglieder an.

Dem Vorsitzenden steht es frei, in besonderen Fällen weitere Sachverständige mit beratender zu berufen. Die gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Vereinsmitglied sein.

§ 9 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben sich für die Erfüllung der Vereinsaufgaben vorbehaltlos einzusetzen. Sie sind verpflichtet, den Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Obliegenheiten tatkräftig zu unterstützen.

Dem Gesamtvorstad obliegt die Beschlußfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Gesamtvorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen, die auf Antrag geheim sein können ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.

§ 11 <u>Vorsitzender</u>

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes durch bzw. überwacht deren Ausführung. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Gesamtvorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

§ 12 Rechnungsführer

Vom Rechnungsführer erfolgen die Kassen- und Buchungsvorgänge. Zahlungen sind nur auf Grund schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden zu leisten.

Die Buchungen der Einnahmen und Ausgaben haben im Kassenbuch laufend zu erfolgen, die Belege zu den Kassenbucheinträgen sind zu sammeln und chronologisch zu ordnen.

Dem Rechnungsführer obliegt ferner:

a) Die Fertigung der Jahresrechnung und deren Vorlage bei der Mitgliederversammlung

- b) Die Führung des Inventarverzeichnisses, das stets auf dem laufenden sein muß.
- c) Die Überwachung des rechtzeitigen und richtigen Eingangs der Mitgliederbeiträge.

§ 13 Schriftführer

Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Gesamtvorstandes und die Mitgliederversammlungen eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind so erschöpfend zu halten, daß daraus die gefaßten Beschlüsse ersichtlich sind und ein klares Bild vom Tag der Beratungen gegeben ist. So sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden ein Tätigkeitsbericht so rechtzeitig zu erstellen, daß dieser der Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 14 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Der Prüfungsbericht ist Teil des Kassenberichts.

§ 15 Satzungsänderung

Die Beschlußfassung über Änderung der Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammling schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlußfassung erfolgt mit 2/3-Stimmenmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7. Zur Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes, soll das Vermögen an die Stadt Burladingen in Verwahrung gegeben werden. Kommt es innerhalb von 5 Jahren zu einer neuen Vereinsgründung, der die selben Ziele und Zwecke verfolgt, fließt das Vermögen an diesen zurück. Nach Überschreitung der Sperrfrist verfügt die Stadt Burladingen über das Vermögen mit der Maßgabe, diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 06.05.1994 errichtet.

Burladingen-Melchingen, 06.05.1994

Unterschriften:

1. Vorsitzender: Al Dack

2. Vorsitzender:

3. Block Maringi

4. Contra Epp 5. Jahren Herringer

6. Diani frammi 7. Jul March